

# Beglaubigte Abschrift

17 C 202/20



Verkündet am 04.08.2021

Köhler, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Essen-Steele**

**IM NAMEN DES VOLKES**

## Urteil

Vert.:	Frist not.	KF/ KfA	Mdt.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		Kennt- nien.
SB	12. AUG. 2021		Rück- spr.
Rück- spr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt		Zah- lung
zdA			Stel- lung.

In dem Rechtsstreit

1. der
2. des

Kläger,

Prozessbevollmächtigte

zu 1, 2:

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.  
89, 46236 Bottrop,

hat das Amtsgericht Essen-Steele  
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 07.07.2021  
durch die Richterin Kastelan

für Recht erkannt:

Dem Beklagten wird untersagt auf seiner Zuwegung im Zufahrtsbereich der Kläger an der westlichen Grenzlinie des Flurstücks in einer Länge von 3 Metern nördlich des Schnittpunktes der südlichen Grenzlinie des klägerischen Grundstücks mit der westlichen Grenzlinie des Flurstücks Randsteine zu verlegen, die in der Höhe über den ebenerdigen Zuweg hinausragen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger zu 89% und der Beklagte zu 11 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Kläger nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 400,00 €. Die Kläger können die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

### **Tatbestand:**

Die Kläger sind Eigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks in . Der Beklagte ist Eigentümer des benachbarten Wohngrundstücks in . Das Grundstück der Kläger sowie des Beklagten ist über einen Weg zu erreichen, der von der öffentlichen Straße zunächst am Grundstück und anschließend am Grundstück der Kläger vorbeiläuft sowie in das Grundstück des Beklagten mündet. Der Beklagte ist im Grundbuch als Eigentümer des Weges (Flurstück ) eingetragen. Im Bebauungsplan ist der Weg als „Straßen, Wege, Plätze (öffentlich)“ gekennzeichnet. Im Baugenehmigungsverfahren wurde dem Kläger mitgeteilt, dass die Erschließung öffentlich gesichert sei.

Auf dem Grundstück der Kläger befindet sich an der Grundstücksgrenze zum Grundstück eine Garage, die von dem Weg (Flurstück : ) über einen Hang zu erreichen ist. Eine weitere Garage befindet sich im Souterrain des Hauses, d.h. rechtsliegend neben der vorgenannten Einzelgarage, sodass die beiden Garagen auf unterschiedlichen Höhen liegen. Der Hauseingang zum Wohnhaus der Kläger befindet sich an der nördlichen Außenseite des Hauses, welche sich auf der Seite des dann angrenzenden Nachbargrundstücks des Beklagten befindet. Von dem Hauseingang führt ein Weg auf dem Grundstück der Kläger zu dem Weg (Flurstück ) des Beklagten. Ein weiterer Verbindungsweg zwischen der Hauseingangstür und dem Weg (Flurstück ) existiert nicht. Wegen der weiteren Einzelheiten der örtlichen Verhältnisse wird auf den Lageplan, Bl. 113 d.A., verwiesen.

Zwischen den Parteien besteht seit mehreren Jahren Streit über die Nutzung des Weges des Beklagten durch die Kläger sowie der Gestaltung des Weges durch den Beklagten.

Die Parteien führten vor dem Amtsgericht Essen-Steele unter dem Aktenzeichen 8 C 243/14 ein Verfahren, in der Beklagte als dortige Kläger u.a. das Begehren verfolgt hat, den Klägern das Befahren des Weges zu untersagen. In zweiter Instanz wies das Landgericht Essen die Klage mit rechtskräftigem Urteil vom 08.12.2015 zum Aktenzeichen 13 S 36/15 u.a. mit der Begründung ab, dass dem Beklagten kein Unterlassungsanspruch zustehe und er das Befahren des Weges durch die Kläger mit Kraftfahrzeugen aufgrund eines Notwegerechts gem. § 917 BGB zu dulden habe.

Ferner führten die Kläger gegen den Beklagten ein einstweiliges Verfügungsverfahren vor dem Amtsgericht Essen-Steele unter dem Aktenzeichen 8 C 261/16, in der die Kläger u.a. den Zugang zu ihrem Grundstücks durch Befahren des Weges, die Absenkung von vom Beklagten gesetzten Randsteinen im Zufahrtbereich ihres Grundstücks zu den beiden Garagen sowie die Beseitigung von auf den Randsteinen vom Beklagten gesetzten Zaunpfählen beehrten. Das Amtsgericht Essen Steele verurteilte den Beklagten mit rechtskräftigen Urteil vom 22.12.2016 zur Beseitigung der Pfähle, ebenerdigen Absenkung der Randsteine, Duldung des Befahrens der Zuwegung mit Kraftfahrzeugen in der gesamten Breite des Zufahrtbereich der beiden Garagen sowie Untersagung der Zufahrtsbehinderung. Die hiergegen eingelegte Berufung wurde zurückgenommen. Das Hauptsacheverfahren lief beim Landgericht Essen unter dem Aktenzeichen 2 O 101/17. Auch in diesem Verfahren ging es u.a. um die Nichtberechtigung des Beklagten zur Errichtung eines Zaunes sowie Zaunpfählen auf Randsteinen, die nicht ebenerdig sind, sowie die Duldung des Befahrens des Weges mit Kraftfahrzeugen über die gesamte Breite des Zufahrtbereichs zu den beiden Garagen der Kläger. In zweiter Instanz verpflichtete das Oberlandesgericht Hamm den Beklagten mit rechtskräftigem Urteil vom 18.11.2019 unter dem Aktenzeichen I-5 U 30/19 unter teilweiser Klageabweisung dazu, zu dulden, dass ein Teilstück des Privatweges (Flurstück ), nämlich beginnend an der südlichen Grenze des Flurstücks ) bis 3 Meter nördlich des Schnittpunktes der südlichen Grenzlinie des Grundstücks der Kläger (Flurstück ) und der westlichen Grenzlinie des Flurstücks ; ), als Zufahrt mit Kraftfahrzeugen zum Grundstück der Kläger genutzt wird. Ferner wurde festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, den Klägern als Notwegerecht im

dem Beklagten zu untersagen, auf seiner Zuwegung im Zufahrtsbereich zu den beiden Garagen der Kläger Randsteine zu verlegen, die in der Höhe über den ebenerdigen Zuweg hinausragen.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, er sei aufgrund der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm nicht verpflichtet, den Klägern eine breitere Durchfahrtsbreite als 3 Metern zu gewähren. Dies sei rechtskräftig mit Bindungswirkung für das vorliegende Verfahren vom Oberlandesgericht Hamm entschieden worden. Mit Ausnahme der gewährleisteten Durchfahrtsbreite von 3 Metern stehe es ihm frei, eine Einfriedigung samt Randsteinen und Zaunpfählen zu schaffen. Ein breiterer Zugang stehe ihm erst Recht nicht zum fußläufigen Betreten des Grundstücks zu. Zudem sei den Klägern ein fußläufiges Betreten des Hauses auch im Übrigen möglich. Neben der 3 Meter breiten Zugangsmöglichkeit müssten keine weiteren Wegerechte zur Verfügung gestellt werden. Die Kläger könnten insbesondere den Hauseingang auf kürzerem Weg über ihr eigenes Grundstück statt über den Weg des Beklagten erreichen. Selbst wenn ein Gehrecht im hinteren Bereich des Grundstücks bestünde, bestünde kein Anspruch auf Zaunbeseitigung. Die Art und Weise der Zutrittsgewährung stünde im Ermessen des Beklagten, sodass die Öffnung des Zaunes und der Einbau eines Tores genügen würden.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

I.

Dahinstehen kann insoweit, ob der Antrag in Bezug auf die Bezeichnung und den Ort der jeweiligen vier Zaunteile, der sich auch nicht aus den eingereichten Lichtbildern hinreichend ergeben hat, ausreichend bestimmt i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ist. Denn die Kläger haben gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Beseitigung der vier auf der Grundstücksgrenze zum ihrem Grundstück errichteten Zaunteile. Insbesondere besteht kein Beseitigungsanspruch gem. §§ 1004 Abs. 1 S. 1, 917 BGB.

Das Notwegerecht ist Inhalt des Eigentumsrechts (vgl. Palandt/Herrler, § 917 Rn. 14), weshalb hieraus prinzipiell bei Beeinträchtigungen ein Beseitigungsanspruch gem. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB erwachsen kann. Eine Beeinträchtigung des Wegerechts durch die vom Beklagten errichteten Zaunteile, wobei hiermit die an jeweils zwei Zaunpfählen befestigten Zaungitter gemeint sind, liegt hingegen nicht vor. Der Bereich ab der südlichen Grenze des Flurstücks bis zu 3 Metern nach Beginn des klägerischen Grundstücks ist nicht streitgegenständlich (hierzu: 1.). Hinsichtlich des Bereichs ab 3 Meter nach Beginn des klägerischen Grundstücks bis zum Beginn des zur Hauseingangstür der Kläger verlaufenden Weges kurz vor dem nördlichen Ende des Flurstücks liegt eine rechtskräftige Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm zum Umfang des Wegerechts vor, die eine Beeinträchtigung der Kläger in diesem Bereich ausschließt (hierzu: 2.). Im Bereich des klägerischen Weges zur Hauseingangstür der Kläger besteht kein Beseitigungsanspruch, da der Beklagte das Zaunteil dort bereits entfernt hat (hierzu: 3.).

1.

Trotz des teils missverständlichen schriftsätzlichen Vortrags ist es insbesondere nach den Angaben der Parteien und Parteivertreter im Termin zur mündlichen Verhandlung als unstrittig zu behandeln, dass die vier Zaunteile, dessen Beseitigung Gegenstand des Klageantrags zu Ziff. 1 sind, lediglich diejenigen sind, die der Beklagte – ursprünglich – ab drei Meter nach Beginn des klägerischen Grundstücks in Blickrichtung des Beklagtengrundstücks entlang des streitgegenständlichen Weges an der Grundstücksgrenze aufgestellt hatte. Obgleich ein Lageplan der jeweiligen Zaunteile/Zaunpfähle und auch kein eindeutiges Lichtbild eingereicht worden ist, ergibt sich dieser unstrittige Sachstand u.a. daraus, dass der Beklagte unbestritten persönlich im Termin angegeben hatte, dass es lediglich um den Zaun auf der rot eingezeichneten Linie im überreichten Lageplan (Bl. 113 d.A) ginge. Dies entspricht auch dem letzten schriftsätzlichen Vorbringen und ist von Klägerseite nicht in Abrede gestellt worden. Dies entspricht auch dem Klageantrag zu Ziff. 1), der ausdrücklich auf die „auf der Grundstücksgrenze zum Grundstück der Kläger [...] errichteten Zaunteile“ beschränkt worden ist. Nicht streitgegenständlich sind vor dem Hintergrund etwaige im vorderen Bereich des Weges des Beklagten vor Beginn des Klägergrundstücks aufgestellte Zaunteile. Vor dem Hintergrund kann auch dahinstehen, ob der Weg des Beklagten an sich u.a. im vorderen Bereich – also nicht die Durchfahrtsbreite entlang der Grundstücksgrenze zum klägerischen Grundstück –

in nördlicher Richtung 2,70 Meter oder 3 Meter breit ist.

2.

Die ab 3 Metern nach Beginn des klägerischen Grundstücks in nördlicher Richtung zum Beklagtengrundstück bis zum Beginn des zur Hauseingangstür der Kläger verlaufenden Weges auf dem Klägergrundstück entlang des streitgegenständlichen Weges des Beklagten an der Grundstücksgrenze zu den Klägern aufgestellten Zaunteile begründen mangels Beeinträchtigung des Wegerechts der Kläger keinen Beseitigungsanspruch.

a)

Es steht bereits aufgrund des Urteils des Oberlandesgerichts Hamm vom 18.11.2019 (Az.: I-5 U 30/19) fest, dass das den Klägern zustehende Wegerecht dem Umfang nach auf dieser Fläche nicht mehr besteht, sondern zum Befahren von Kraftfahrzeugen auf das Teilstück bis 3 Meter nördlich des Schnittpunktes der südlichen Grenzlinie des Flurstücks der Kläger mit der westlichen Grenzlinie des Flurstücks beschränkt ist. Nur in diesem Umfang ist den Klägern auch nach dem Feststellungstenor zu Ziff. 2 das Befahren ihres Grundstücks mit Kraftfahrzeugen zu gewähren. Damit steht der Umfang des Wegerechts der Kläger hinsichtlich des Befahrens mit Kraftfahrzeugen rechtskräftig fest und es besteht Bindungswirkung, obgleich der Umfang des Wegerechts für den im hiesigen Rechtsstreit geltend gemachten Beseitigungsanspruch (lediglich) von präjudizieller Bedeutung ist und der Antrag insoweit nicht schon unzulässig ist.

Nach § 322 Abs. 1 ZPO sind Urteile der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist. Die materielle Rechtskraft eines Urteils in einem Vorprozess führt in einem späteren Rechtsstreit dann zur Unzulässigkeit der neuen Klage und damit zur Prozessabweisung, wenn die Streitgegenstände beider Prozesse identisch sind oder im zweiten Prozess das kontradiktorische Gegenteil der im ersten Prozess ausgesprochenen Rechtsfolge begehrt wird. Das war vorliegend nicht der Fall, da im Vorprozess insoweit ein Duldungsanspruch, im hiesigen Prozess hingegen ein Beseitigungsanspruch Gegenstand ist. Ist die rechtskräftig erkannte Rechtsfolge für den Folgeprozess (nur) vorgreiflich, ist das nachentscheidende Gericht in der Sache an einer abweichenden Entscheidung der rechtskräftig entschiedenen (Vor-) Frage gehindert (BGH, Urteil vom 16. Januar 2008 – XII ZR 216/05 –, juris).

Unter Anwendung dieser Grundsätze steht der beschränkte Umfang des Wegerechts unangreifbar fest und eine nochmalige Prüfung und anderweitige Entscheidung hierüber ist nicht möglich. Sämtlicher Vortrag der Kläger dazu, dass die ihm gewährte Zufahrtsbreite von 3 Metern, wie sie das Oberlandesgericht ausgeurteilt hatte, nicht ausreiche, um u.a. seine zweite Garage anzufahren, ist vor dem Hintergrund unerheblich und hätte allenfalls ggfs. im Vorprozess vorgebracht werden müssen. Nichts anderes ergibt sich daraus, dass die Kläger das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm mit der Begründung beanstanden, das Oberlandesgericht habe falsche Berechnungen vorgenommen, die örtlichen Verhältnisse fehlerhaft dargestellt und es handele sich bei dem Weg um einen öffentlich gewidmeten im Eigentum des Beklagten stehenden Weg. Auch dies führt nicht zum Entfall der materiellen Rechtskraft. Sinn und Zweck der materiellen Rechtskraft ist der Schutz subjektiver privater Rechte sowie die Herstellung von Rechtsfrieden und Rechtsgewissheit. Auch ein etwaig sachlich unrichtiges Urteil, was bereits nicht ersichtlich ist, entfaltet Rechtskraft. Die Rechtskraft verbietet es gerade, die Frage der Richtigkeit oder Unrichtigkeit nochmals aufzuwerfen (vgl. Zöller/Vollkommer, Vor § 322 Rn. 71).

Dahinstehen kann vor dem Hintergrund auch, ob der Weg des Beklagten nach streitiger klägerischer Behauptung nur eine Breite von 2,70 Meter hat, wobei hiermit gerade nicht die (unstreitige) Zufahrtsbreite zum klägerischen Grundstück gemeint ist, sondern die Breite des gesamten Weges an sich. Das Grundstück der Kläger ist nämlich unstreitig in nördlicher Längsrichtung in einer Breite von drei Metern entsprechend der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 18.11.2019 (Az.: I-5 U 30/19) befahrbar und frei von Zaunteilen – und Pfählen. Da bereits nach rechtskräftiger Entscheidung des Oberlandesgerichts das Wegerecht beschränkt ist und hinter dem 3-Meter-Bereich nicht besteht, besteht dahinter ohnehin kein Beseitigungsanspruch von Zaunteilen- und Pfählen, weshalb auch unerheblich ist und keiner Beweisaufnahme bedurfte, ob der Weg an sich eine Breite von 2,70 m oder 3 m hat und die Zaunteile und- Pfähle ggfs. in diesem Bereich im 3-Meter-Bereich stehen.

b)

Ob das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm, welches lediglich den Umfang des Wegerechts zum Befahren mit Kraftfahrzeugen festgelegt hat, materielle Rechtskraft auch hinsichtlich des fußläufigen Betretens des Weges und des Grundstücks der

Kläger entfaltet, kann dahinstehen. Denn jedenfalls begründet auch dies auf der Fläche bis zum Beginn des Weges zur Hauseingangstür der Kläger keine Beeinträchtigung. Vor dem Hintergrund, dass das Wegerecht rechtskräftig zum Befahren von Kraftfahrzeugen auf eine Zufahrtsbreite von 3 Metern beschränkt ist und Kraftfahrzeuge naturgemäß größeren Platz als Fußgänger benötigen, besteht auf dieser Fläche erst Recht kein Wegerecht für Fußgänger. Auch Personen, die fußläufig unterwegs sind, ist mit der Betretungsmöglichkeit des klägerischen Grundstücks in einer Breite von 3 Metern bei Beginn des klägerischen Grundstücks ausreichend Genüge getan.

3.

Ein Beseitigungsanspruch besteht auch nicht im Bereich des klägerischen Weges zu ihrer Hauseingangstür am nördlichen Ende ihres Grundstücks. Denn in der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2021 hat der Klägervertreter selbst erklärt, dass ein Zaunteil direkt an der Haustür vom Beklagten entfernt worden ist, ohne den Klageantrag zu 1) umzustellen oder für erledigt zu erklären. Dieser ist nämlich im Hinblick auf diese Fläche durch die Beseitigung des Zaunteiles unbegründet geworden.

Der Klageantrag zu Ziff. 1) war auch nicht anderweitig auszulegen. Gem. § 308 Abs. 1 S. 1 ZPO ist das Gericht nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Die Antragsbindung besteht sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht: Das Gericht darf nicht mehr (kein „plus“) zusprechen als beantragt, wohl aber weniger („minus“), desgleichen nichts anderes als begehrt (kein „aliud“). Dies hängt von dem Begehren des Klägers ab, wobei nicht alleine der Wortlaut des Antrags, sondern auch deren ggfs. durch Auslegung auch unter Berücksichtigung der Klagebegründung zu ermittelnder wirklicher Wille maßgeblich ist (vgl. in: Zöller/Feskorn, 33. Aufl. 2020, § 308 Rn. 2). Selbst wenn es den Klägern ausweislich der weiteren eingereichten Schriftsätze im Kern mit der Klage jedenfalls hinsichtlich des hinteren Bereichs ihres Grundstücks um die Duldung der fußläufigen Nutzung des Weges des Beklagten bis zum zu ihrer Hauseingangstür führenden Weg im Wege eines Wegerechts gehen dürfte, handelt es sich hierbei um „Mehr“ als die von den Klägern ausdrücklich beantragte Beseitigung, weshalb das Gericht an den auf Beseitigung gerichteten Antrag gebunden ist. Denn eine Unterlassungsklage gem. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, die die Kläger auch noch nach Beseitigung des Zaunteils hätten grundsätzlich erheben können, geht aufgrund ihrer Zukunftswirkung



für potentielle zukünftige Beeinträchtigungen über die Beseitigung an sich hinaus. Eine Zwischenfeststellungsklage, die auf das Bestehen eines Notwegerechts iSv § 917 Abs. 1 S. 2 ZPO gerichtet sein kann, bedarf ebenfalls eines entsprechenden Antrags (BGH, Urteil vom 16. Dezember 2004 - VII ZR 174/03 (KG) = ZfBR 2005, 260; MüKoZPO/Musielak, 6. Aufl. 2020, ZPO § 308 Rn. 15).

Jedenfalls besteht auch im Bereich des zur Hauseingangstür auf dem klägerischen Grundstück verlaufenden Weges, der in den Weg der Beklagten mündet, kein Wegerecht. Dabei kann dahinstehen, ob der Umfang des Wegerechts auch hinsichtlich der fußläufigen Nutzung des Weges vom Oberlandesgericht Hamm, welches sich lediglich mit dem Befahren durch Kraftfahrzeuge zu befassen hatte, rechtskräftig festgestellt worden ist. Denn jedenfalls besteht ein solches seitens der Kläger nicht. Entsprechend der Ausführungen des Oberlandesgerichts Hamm im Vorprozess ist es maßgeblich, dass die Einschränkung des Eigentumsrechts nur so weit reicht, wie sie zur Behebung der Notlage erforderlich ist und das Interesse des Notwegeberechtigten an dem für ihn effizientesten Verlauf grundsätzlich zurückzustehen hat. Gemessen hieran reicht es aus, wenn die Kläger sowie sonstige diese aufsuchende Personen das Grundstück fußläufig über die auch zum Befahren von Kraftfahrzeugen rechtskräftig festgestellte erforderliche Zufahrtsbreite von 3 Metern erreichen können. Dem steht nicht entgegen, dass sich die Hauseingangstür an der nördlichen Außenseite des Wohnhauses befindet und derzeit nur dort eine Verbindung zum Weg der Beklagten besteht. Dass das Erreichen der Hauseingangstür nicht auch auf anderem Wege über ihr Grundstück möglich ist, haben sie bereits nicht substantiiert dargetan. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass die Kläger nicht auf ihrem Grundstück Abhilfe schaffen könnten.

## II.

Es besteht auch kein Beseitigungsanspruch hinsichtlich der von Beklagtenseite errichteten Zaunpfähle. Im Zufahrtsbereich von 3 Metern befindet sich unstreitig kein störender Pfahl. Hinsichtlich des dahinterliegenden Bereichs besteht unter Verweis auf obige Ausführungen zum geltend gemachten Anspruch auf Beseitigung der Zaunteile erst Recht kein Anspruch auf Beseitigung der Zaunpfähle. Im Bereich der Zuwegung zur Hauseingangstür scheidet ein Beseitigungsanspruch daran, dass alleine die Zaunpfähle das fußläufige Betreten der Zuwegung bereits nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung alleine durch einen Zaunpfahl in diesem Bereich ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich.

## III.

Die Kläger haben gegen die Beklagten hinsichtlich des Klageantrags zu Ziff. 3 einen Anspruch aus § 1004 Abs. 1, 2 i.V.m. 917 BGB darauf, dass der Beklagte es unterlässt, auf einer Breite von 3 Metern im Zufahrtsbereich Randsteine zu setzen, die höher als die Zuwegung sind. Das Notwegerecht gem. § 917 BGB umfasst für die Kläger die Nutzung der Zuwegung mittels Kraftfahrzeugen sowie das Auffahren auf ihr Wohngrundstück. Das Auffahren auf das Wohngrundstück wird hingegen beeinträchtigt, wenn der Beklagte Randsteine setzt, die in der Höhe die Zuwegung übersteigen. In diesem Fall wäre die ungestörte Rechtsausübung ihres Wegerechts durch die Kläger nicht mehr gewährleistet. Unstreitig ist insoweit geblieben, dass für die Kläger das Risiko besteht, mit dem Fahrzeug aufzusetzen, wenn erhöhte Randsteine im Zufahrtsbereich verbaut werden.

Obgleich derzeit keine erhöhten Randsteine in dem Bereich gesetzt sind, liegt die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr vor. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung indiziert und auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die eine Wiederholungsgefahr entfallen lassen könnten. Denn unstreitig hatte der Beklagte Randsteine mit einer Höhe von ca. 12 cm in diesem Bereich bereits einmal gesetzt, was auch bereits Gegenstand eines einstweiligen Verfügungsverfahrens vor dem Amtsgericht Essen-Steele unter dem Az. 8 C 261/19 gewesen ist.

Ein weitergehender Anspruch hinsichtlich der übrigen Fläche besteht unter Verweis auf obige Ausführungen nicht, da in diesem Bereich nach rechtskräftiger Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm kein Wegerecht mehr besteht und selbst im Bereich des Weges zur Hauseingangstür nicht behauptet und nicht ersichtlich ist, dass die erhöhten Randsteine den fußläufigen Zugang behindern würden.

## IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1 S. 1, 100 Abs. 1 ZPO, wobei im Hinblick auf den Klageantrag zu 3) das Obsiegen der Kläger mit 1/3 bewertet wird. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 bzw. 709 S.1 ZPO.

V.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 3.000,00 €, wovon auf die Klageanträge zu 1-3 jeweils 1.000,00 € entfallen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Amtsgericht Essen-Steele

